Wien, Donnerstag den 5. September 1878. XI. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Gilt das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger auch für Ausländer?

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

Alle Gesetze gelten in gleicher Weise für In- und Ausländer, insoferne nicht für letztere Ausnahmen statuirt sind.

Da nun das Gesetz vom 25. Mai 1868 über die interconfessionellen Verhältnisse der Aufschrift nach nur für Staatsbürger erlassen wurde, so scheint obige Frage einfach verneint werden zu müssen. Und dennoch ist in der Praxis schon wiederholt die gegentheilige Anschauung zur Geltung gelangt. Hier muß vor Allem der Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 13, Erwähnung geschehen, womit in Ausführung der Art. 4—6 des fraglichen Gesetzes in Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern in § 2 bestimmt wurde, daß die Competenz der Behörden zur Entgegennahme der Austrittserklärung durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt ist. Der § 1 erklärt die politische Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden als die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes berufene. Wird aber das Gesetz in einem Theile als für Ausländer wirksam erklärt, so muß das Gleiche auch für die übrigen Abschnitte desselben gelten.

Es liegt auch bereits hinsichtlich des Abschnittes, welcher sich auf das Religionsbekenntniß der Kinder bezieht, eine ministerielle Anschauung vor.

Es hat nämlich Prof. Dr. Samitsch in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltungs-Rechtspflege (1877, Seite 515) eine Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1877, Z. 4467, veröffentlicht und bei diesem Anlasse die in dieser Abhandlung erörterte Frage als controvers bezeichnet. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hat ein Ausländer vor seiner Niederlassung in den k. k. Staaten den Austritt aus seiner ehemaligen Confession für sich und seine unmündigen Kinder rechtswirksam erklärt. Während die erste politische Instanz und insbesondere die Statthalterei unter Hinweisung auf die §§ 33 und 34 des a. b. G. B. erkannt haben, daß die noch nicht 14jährigen Kinder des Ausländers nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dem früheren Religionsbekenntnisse des Vaters noch jetzt angehören, weil der Austritt ohne Uebertritt nicht als Religionswechsel anzusehen sei, hat das Ministerium entschieden, daß die Giltigkeit und Tragweite dieses Actes als bereits feststehend nicht mehr nach österreichischem Rechte festzustellen kömmt, und daß insbesondere die Wirkungen des Actes für die Kinder nicht nach jenen Grundsätzen beurtheilt werden können, welche maßgebend wären, falls der Act erst nach der Ansiedlung des Recurrenten in Oesterreich vorgenommen worden wäre. Es haben sonach alle drei Instanzen die Giltigkeit der Art. 1 und 2 in Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder auch für Ausländer anerkannt, und es war bei Beurtheilung der Competenz nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern der Wohnsitz in den k. k. Staaten ein Ausschlag gebender Factor.

In einem andern Falle stellte ein Ordinariat unter Berufung auf Art. 3 an die Statthalterei das Ersuchen, die katholische Erziehung eines Mädchens, dessen Vater Ausländer und evangelisch, dessen Mutter katholisch war, mit Beziehung auf den Art. 1 zu ermöglichen. Die Statthalterei hielt sich competent, obgleich es sich um einen Ausländer handelte, leitete Erhebungen ein und lehnte schließlich jede Ingerenz ab, weil beide Eltern vor Eingehung der Ehe die Erklärung abgegeben hatten, die aus der Ehe zu erhoffenden Kinder in der evangelischen Religion erziehen zu lassen.

Prüft man den Inhalt der folgenden Abschnitte des Gesetzes in Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge, auf Beiträge und Leistungen, auf Begräbnisse und in Ansehung der Feier- und Festtage, so ergibt sich förmlich eine zwingende Nothwendigkeit, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für und gegen Ausländer anzuwenden.

Was die Anwendbarkeit der Gesetze auf Ausländer überhaupt betrifft, gilt in strafrechtlicher Beziehung der Grundsatz, daß Fremde den österreichischen Gesetzen unterworfen sind. In privatrechtlicher Beziehung kommen den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird.

Das allg. bürgerl. Gesetzbuch spricht im § 287 von Sachen, die allen „Mitgliedern des Staates" zur Zueignung überlassen oder zum Gebrauche verstattet werden und ungeachtet der gesetzlichen Beschränkung

auf die Mitglieder des Staates müssen ihnen in beiden Richtungen die Fremden gleichgestellt werden.

Durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse werden öffentlich rechtliche Beziehungen geregelt, und auch da kann der in der Aufschrift enthaltene Ausdruck „Staatsbürger“ der Anwendung des Gesetzes auf Ausländer nicht entgegenstehen.

Der Satz „locus regit actum“, der selbst in eherechtlicher Beziehung zur Geltung gelangt ist, muß hier als Richtschnur gelten.

Die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes sind in den Art. 8 und 9 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen „Rechte der Staatsbürger“ als Bestandtheile dieses Staatsgrundgesetzes erklärt, und Niemand wird zweifeln, daß die Gesetze auch für Ausländer Geltung haben, in welcher Beziehung auf den Aufsatz in dieser Zeitschrift (1871, S. 20) hingewiesen wird. Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Artikel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Hinsicht auf ihre Geltung für und gegen Ausländer zu erörtern.

Nur auf das Gesetz vom 25. Mai 1868 soll noch hingewiesen werden, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, und welches im § 3 bestimmt, daß die vom Staate, einem Lande oder einer Gemeinde gegründeten oder erhaltenen Schulen allen „Staatsbürgern“ ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sind, während der § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, enthaltend die Grundsätze bezüglich der Volksschulen, lautet: Jede Volksschule, zu deren Gründung der Staat, das Land oder die Gemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche „der Jugend“ ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Hier ist die Beschränkung auf die Staatsbürger eliminirt und sicher ist die österreichische Volksschule dem Ausländer weder thatsächlich noch gesetzlich verschlossen.

Nach dem Inhalte des § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Regelung der äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche, bildet die Gesammtheit der in einer Pfarrgemeinde „wohnhaften Katholiken“ desselben Ritus eine Pfarrgemeinde.

Durch die Hinweisung auf alle diese gesetzlichen Bestimmungen soll angedeutet werden, daß im Staate für seine Bürger öffentlichrechtliche Beziehungen zu regeln, Gesetze zu erlassen und Institutionen zu schaffen sind, die zunächst für den „Staatsbürger“ bestimmt sind, deren Begünstigungen aber dem Ausländer der Natur der Sache nach zu Gute kommen, deren beschränkenden Bestimmungen er sich fügen muß.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Ausweisung aus dem Gemeindegebiete. Aus dem Umstande, daß Jemand seine Existenz nur durch Contrahirung von Schulden friste (und das Schulgeld nicht bezahlen könne), läßt sich die Annahme, daß derselbe im Sinne der Ausweisungsbestimmungen der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last falle, nicht begründen. *)

Andreas W., nach T. zuständig, wohnhaft in K., gewesener Diurnist bei der Bezirkshauptmannschaft T., wurde mit Bescheid des Bürgermeisteramtes B. vom 22. August 1877, Z. 932, aus B. ausgewiesen. Der bezügliche Bescheid lautet:

„In Erwägung, daß Sie ungeachtet mehrmals erfolgter Mahnungen mit der Zahlung des für Ihre Kinder entfallenden Schulgeldes aus den Schuljahren 1876 und 1877 auch heute noch im Rückstande geblieben sind und die dieserhalb vorgenommene Pfändung resultatlos sich erwiesen hat; — in weiterer Erwägung, daß Sie, wie erhoben worden ist, Ihren Lebensunterhalt durch Contrahirung von Schulden zu fristen suchen, indem Sie erwerblos dastehen; — in endlicher Erwägung, daß Sie durch diese thatsächlichen Verhältnisse indirect der Mildthätigkeit zur Last fallen, wird Ihnen gemäß § 11 der Gemeindeordnung hiemit der Auftrag ertheilt, mit ihrer Familie die Ortsgemeinde B. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Auftrages zu verlassen.“

Der Gemeindeausschuß von B. hat in Folge Recurses des Andreas W. in der Sitzung vom 12. September 1877 in der Erwägung, daß Andreas W. erwerb- und subsistenzlos, nur durch Contrahirung von Schulden die Fortfristung seiner Person und Familie ermögliche und sonach indirect der Mildthätigkeit zur Last falle, — einhellig beschlossen, den recurrirten bürgermeisterlichen Auftrag aufrecht zu halten und den Recurs abweislich zu bescheiden.

Dem gegen dieses Erkenntniß eingebrachten Recurse hat die Bezirkshauptmannschaft T. unterm 1. October 1877, Z. 8367, keine Folge gegeben u. zw. aus den Gründen des angefochtenen Erkenntnisses.

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 26. März 1878, Z. 9920, dem Recurse des Andreas W. keine Folge gegeben und zwar aus dem Grunde, weil Andreas W. (inzwischen) mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes T. vom 5. September 1877 der im § 461 St. G. bezeichneten Uebertretung der Veruntreuung schuldig erkannt wurde, somit keinen unbescholtenen Lebenswandel führt und die Gemeinde B. daher im Grunde des § 11 berechtigt ist, demselben den weiteren Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 25. Juli 1878, Z. 9126, erkannt: „Dem Recurse des Andreas W. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 26. März 1878, Z. 9920, mit welcher unter Bestätigung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft T. vom 4. October 1877, Z. 8367, und des Beschlusses des Gemeindeausschusses B. vom 12. September 1877 die vom Bürgermeister in B. unterm 22. August 1877, Z. 932, ausgesprochene Ausweisung des Andreas W. und seiner Familie aus dem Gebiete der Gemeinde B. aufrecht erhalten wurde, — wird Folge gegeben und dieselbe, sowie die citirten unterinstanzlichen Entscheidungen und der Beschluß des Bürgermeisters in B. vom 22. August 1877, Z. 932, behoben, weil durch die Nichtzahlung des Schulgeldes und Contrahirung von Schulden Andreas W. der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fiel, derselbe zur Zeit seiner Ausweisung noch unbeanständet war, somit die Voraussetzungen des § 11 der Gemeindeordnung, unter welchen die Gemeinde einem Auswärtigen den Aufenthalt in ihrem Gebiete verweigern kann, zur Zeit der erfolgten Ausweisung nicht vorliegen und die am 5. September 1877 erfolgte Abstrafung des Andreas W. wegen der Uebertretung der Veruntreuung bei Beurtheilung der Frage, ob die Gemeinde am 22. August 1877 berechtigt war, denselben aus ihrem Gebiete auszuweisen, ohne Einfluß ist, da diese Abstrafung keine rückwirkende Kraft hat.“ H.

Der Dachs ist als ein der Jagd vorbehaltenes Thier anzusehen. *)

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 18. Juni 1878, Z. 7638, nach mit dem k. k. Ackerbauministerium gepflogenen Einvernehmen dem Recurse des Mathias A. in S. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 26. October 1877, betreffend die Vergütung des von demselben durch Dachse erlittenen Feldschadens Folge zu geben und unter Behebung der vorcitirten Entscheidung auszusprechen befunden, daß der Jagdpächter Josef R. zur Vergütung des erwähnten auf 8 fl. geschätzten Schadens verpflichtet ist. Die Begründung der Ministerial-Entscheidung lautet: „Diese Entscheidung beruht auf dem vom Ackerbauministerium eingeholten fachlichen Gutachten und insbesondere darauf, daß im Hinblick auf den § 3 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 nur ein gemeingefährliches und überhaupt überwiegend schädliches Raubthier der vom Jagdrechte unabhängigen Verfolgung überlassen sein soll, dieser Kategorie von Thieren der Dachs seiner Natur nach aber um so weniger beigezählt werden kann, als in einzelnen Ländern für den Dachs eine Schonzeit gesetzlich normirt ist.“ M.

Beweiskraft steueramtlicher und gemeindeämtlicher Certificate über die Eigenschaft einzelner Grundparcellen als Zugehör einer anderen Liegenschaft.

Auf Grund des Certificates des k. k. Hauptsteueramtes in K. vom 22. April 1870 und des Amtszeugnisses der Gemeinde B. vom 22. December 1877 wurde dem Wilhelm O. mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes K. vom 27. December 1877, Z. 58.898, die grundbücher-

*) Vergl. die Mitth. in Nr. 40 auf S. 159 des Jahrg. 1876 dieser Zeitschrift.

*) Vergl. auch die Mittheilung in Nr. 18 auf S. 72 des Jahrg. 1877 dieser Zeitschrift.

liche Anmerkung der Zugehörigkeit der Parcelle Nr. 144 in B. zu seiner daselbst gelegenen Realität Nr. 14 bewilligt.

Dem von Anna N., Besitzerin der Realität Nr. 7 in S., wider diesen Tabularbescheid eingebrachten Recurse hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 25. Februar 1878, Z. 6328, stattzugeben und in Abänderung des angefochtenen Bescheides das Gesuch des Wilhelm O. de praes. 24. December 1877, Z. 58.898, abzuweisen befunden; denn dieses Gesuch stützt sich auf ein Certificat des k. k. Hauptsteueramtes in K. vom 22. April 1870, in welchem bestätigt wird, daß die Grundparcelle Nr. 144 in B. zur Realität Nr. 14 in B. zugemessen ist. Dieser Urkunde steht jedoch das Bedenken entgegen (§ 27 G. G.), daß sie mit dem Kataster nicht vollkommen übereinstimmt, indem im Katastar die Grundparcelle Nr. 144 als „strittig" mit der Gemeinde und mit Nr. 7 in S. bezeichnet ist. Dies ist nicht blos durch das von der Recurrentin beigebrachte steueramtliche Certificat vom 8. Februar 1878 erwiesen, sondern dies wurde auch anläßlich der in der Katastralgemeinde B. zum Behufe der Anlegung des neuen Grundbuches für die Katastralgemeinde S. am 7. December 1877, somit vor dem Einlangen des Gesuches des Wilhelm O., gepflogenen Erhebungen vom Erhebungscommissär amtlich constatirt. Bei Vorlage dieses Bedenkens aber und der constatirten Ersichtlichmachung der Strittigkeit im Kataster kann im Grundbuche die Zugehörigkeit der strittigen Parcelle auf Grund des veralteten und mit dem Kataster nicht übereinstimmenden Certificates vom 22. April 1870 nicht angemerkt werden.

Dem Revisionsrecurse des Wilhelm O. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 28. Mai 1878, Z. 5880, Folge zu geben und unter Abänderung der angefochtenen obergerichtlichen Entscheidung vom 25. Februar 1878, Z. 6328, den Tabularbescheid des k. k. Bezirksgerichtes in K. vom 27. December 1877, Z. 58.898, zu bestätigen befunden:

1. weil das von dem Recurrenten mit seinem Tabulargesuche de praes. 24. December 1877, Z. 58.898, sub l t. A beigebrachte mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten ausgefertigte Certificat des k. k. Steueramtes zu K. vom 22. April 1870 eine öffentliche Urkunde und an derselben kein sichtbarer, ihre Glaubwürdigkeit schwächender Mangel wahrzunehmen ist, insbesondere auch der Umstand, daß darin einer in Bezug auf die Grundparcelle Nr. 144 in B. im Kataster angeblich vorkommenden Streitigkeitsvormerkung keine Erwähnung geschieht, als ein derlei die Glaubwürdigkeit schwächender sichtbarer Mangel im Sinne des § 27 G. G. nicht betrachtet werden kann, daher durch dieses Certificat nach § 112 a. G. O. voller Beweis darüber hergestellt ist, daß die in der Katastralgemeinde B. vermessene Parcelle Nr. 144 (Weide) im Ausmaße per 640 Quadratklafter zur Realität Nr. 14 in B. zugemessen und daselbst seit dem Bestande des neuen Katasters versteuert wird, mithin die auf Grund dieses steueramtlichen Certificates lit. A und des noch weiters sub lit. B beigebrachten, ebenfalls vorschriftsmäßig ausgefertigten und keine seine Glaubwürdigkeit schwächenden sichtbaren Mängel an sich tragenden Amtszeugnisses der Gemeindevorstehung zu B. vom 22. December 1877, daß der Recurrent diese seiner Realität Nr. 14 in B. zugemessene Grundparcelle Nr. 144 auch thatsächlich benütze, die mit dem Tabularbescheide vom 27. December 1877, Z. 58.898, bewilligte grundbücherliche Anmerkung der Zugehörigkeit dieser Grundparcelle zu der Realität Nr. 14 in B. gerechtfertigt erscheint, zumal da die Beweiskraft einer vorschriftsmäßig ausgefertigten Urkunde von ihrem Alter ganz unabhängig ist, und folglich auch der Umstand, daß das mehrerwähnte steueramtliche Certificat lit. A schon vor acht Jahren, das ist am 20. April 1870, ausgestellt wurde, dessen Glaubwürdigkeit nicht zu schwächen vermag;

2. weil der Bewilligung dieser Zugehörigkeitsanmerkung das von Anna N. als Besitzerin der Realität Nr. 7 in der Gemeinde S. mit ihrem wider dieselbe eingebrachten Appellationsrecurse de praes 19. Februar 1878, Z. 8006, sub Nr. 5 vorgelegte Certificat des nämlichen Steueramtes K. vom 8. Februar 1878, in welchem bestätigt wird, daß die Parcelle Nr. 144 (Weide) im Ausmaße per 640 Quadratklafter in B. zu der Realität Nr. 14 den Erben nach Jacob O. gehörig zugeschrieben ist und laut Anmerkung des Parcellenprotokolles als „strittig mit der Gemeinde und mit Nr. 7 in S." ersichtlich gemacht erscheint, schon aus dem formellen Grunde, daß nach Absatz 2 des § 126 G. G. im Recurse gegen einen Tabularbescheid weder neue Angaben gemacht, noch demselben neue Urkunden beigelegt werden dürfen, woraus folgt, daß — wenn dies dennoch geschehe — dieselben in höherer Instanz unberücksichtigt zu bleiben haben, abgesehen davon aber selbst dann nicht im Wege stehen würde, wenn er vom Recurrenten selbst mit seinem Tabulargesuche beigebracht worden wäre, indem die grundbücherliche Zugehörigkeitsanmerkung eines Grundstückes zu einer Realität noch keinen definitiven Ausspruch über das Eigenthumsrecht auf dasselbe involvirt, sondern blos die Ersichtlichmachung des factischen Besitzstandes behufs Herstellung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster ist, welche Ersichtlichmachung den durch die Streitigkeitsanmerkung angedeuteten und im Vergleichs- oder ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüchen dritter Personen auf dasselbe Grundstück nicht präjudicirt; endlich

3. weil auch aus der Thatsache, daß bei der Neuanlegung des Grundbuches für die Katastralgemeinde S. im Bezirksgerichtssprengel S. in Bezug auf die in dieser Gemeinde gelegene Realität Nr. 7 in S. die Identität des zu derselben gehörigen Grundstückes Nr. top. 249 mit der in Rede stehenden Grundparcelle Nr. 144 in B. im Bezirksgerichtssprengel K. durch eine daselbst gepflogene Theilerhebung von dem betreffenden Erhebungscommissär als constatirt erklärt und in dessen Folge diese Grundparcelle, als zur Realität Nr. 7 in S. gehörig, in den Besitzbogen derselben eingetragen wurde, ein Grund zur Abweisung des Tabulargesuches des Recurrenten de prae . 24. December 1877, Z. 58.898, ebenfalls nicht hervorgeholt werden kann, indem die Beurtheilung und Erledigung dieses Tabulargesuches Seitens des k. k. Bezirksgerichtes in K. als competenten Tabularrichters einerseits, und die behufs Neuanlegung des Grundbuches für die im Bezirksgerichtssprengel S. gelegene Gemeinde S. den hiezu berufenen Organen des letztgenannten k. k. Bezirksgerichtes obliegenden Acte andererseits ganz heterogene und nach durchaus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Amtshandlungen sind, es daher unstatthaft erscheint, die Function des Tabularrichters durch die amtswegige Berücksichtigung eines Ergebnisses der zum Zwecke der Neuanlegung eines Grundbuches gepflogenen Erhebungen beeinflußen zu lassen, zumal da auch derlei Ergebnisse noch kein Definitivum des neuangelegten Grundbuches bilden, sondern noch dem Richtigstellungsverfahren unterliegen, in welchem es auch in dem gegenwärtigen Falle dem Recurrenten als Eigenthümer der Realität Nr. 14 in B. und der Anna N. als Eigenthümerin der Realität Nr. 7 in S. unbenommen sein wird, ihre divergirenden Ansprüche auf die in Rede stehende Grundparcelle Nr. 144 in B. zur Austragung zu bringen

Notariats-Zeitschrift.

Gesetze und Verordnungen *).

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1878.

I. Stück. Ausgeg. am 10. Jänner.

1. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. December 1877, wegen Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Instanz in Seidenberg zur Austrittsbehandlung von Zucker.

2. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. December 1877, wegen Uebertragung der bisher von dem Salzverschleiß-Magazinsamte in Gmunden besorgten Geschäfte der dortigen Puncirungsstätte an das Hauptsteueramt daselbst.

3. Gesetz vom 31. December 1877, womit die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden.

4. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Jänner 1878, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Neu-Ilkani (Straß).

II. Stück. Ausgeg. am 22. Jänner.

5. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. December 1877, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen.

---

*) Wir haben beschlossen, die Rubrik „Verordnungen" in der Weise zu erweitern, daß wir künftig unter der Ueberschrift „Gesetze und Verordnungen" neben den wie bisher in extenso gebrachten ungedruckten Verordnungen der Centralstellen aus den in Druck erscheinenden Gesetz- und Verordnungsblättern die Inhaltsangabe bringen. Wir machen damit heute, bis auf das Neujahr 1878 zurückgreifend, den Anfang.

Die Redaction.

6. Gesetz vom 3. Jänner 1878, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatz-Reserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1878 bewilliget wird.

7. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 4. Jänner 1878, zur Ergänzung der Bestimmungen der §§ 4 und 34 der Vollzugsvorschrift vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39) zum Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge.

8. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Jänner 1878, womit in Ergänzung und theilweiser Abänderung der im Punkte 3 der Vorbemerkungen zu dem Aichgebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) enthaltenen Bestimmungen die den Aichbediensteten bei Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes und für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen zukommenden Gebühren festgesetzt werden.

9. Gesetz vom 11. Jänner 1878, wodurch Bestimmungen in Ansehung des Contadinen- und Colonen-Verhältnisses in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusa-Vecchia, Stagno und Sabioncello im Königreiche Dalmatien getroffen werden.

III. Stück. Ausgeg. am 5. Februar.

10. Gesetz vom 6. Jänner 1878, betreffend die theilweise Aenderung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages (R. G. Bl. Nr. 84).

11. Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. Jänner 1878, betreffend die Einrichtung, Aichung und Stämpelung des Stampfer'schen Visirstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen und conischen Gefäßen (Bottichen) und prismatischen Körpern.

IV. Stück. Ausgeg. am 13. Februar 1878.

12. Concessionsurkunde vom 28. November 1877, für die Locomotiv-Eisenbahn Wien-Aspang.

13. Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1878, über das Erlöschen der Concession für die Locomotiv-Eisenbahn von Wien nach Vöslau.

V. Stück. Ausgeg. am 22. Februar.

14. Gesetz vom 23. Jänner 1878, betreffend die Errichtung des Josef Graf Baworowski'schen Fideicommisses.

15. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Jänner 1878, betreffend Aenderungen des Gebietsumfanges mehrerer Bezirksgerichts- und Gerichtshofssprengel in den Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau.

16. Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. Februar 1878, betreffend Abänderungen einiger concessionsmäßiger Tarifbestimmungen der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau).

17. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Februar 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Mezleč und Brzic zu dem Sprengel des Bezirksgerichts Bömisch-Skalitz in Böhmen.

VI. Stück. Ausgeg. am 16. März.

18. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 27. Februar 1878, betreffend die Befähigungs-Prüfungen für Ackerbauschulen.

19. Gesetz vom 2. März 1878, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit eines Anlehens der Donauregulirungs-Commission per 6,500.000 fl. und die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen desselben zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

VII. Stück. Ausgeg. am 27. März.

20. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. März 1878, über die Fahrgebühren der Diurnisten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder mittelst Dampfschiffes.

21. Verordnung des Handelsministers vom 20. März 1878, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit Verordnung vom 25. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 69) eingeführten neuen Fassung des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

22. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 24. März 1878, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, für den Handel bestimmten alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der Türkei, Montenegro, Serbien, Rumänien und Beßarabien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 30. März.

23. Gesetz vom 29. März 1878, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 2) über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, des auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 117) abgeschlossenen Uebereinkommens wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle, des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 4), betreffend das Zoll- und Handelsbündniß zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone, des Gesetzes vom 27. December 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 2), in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank, des Vertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes vom 18. November 1871 (R. G. Bl. 1872, Nr. 157) und des Vertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd vom 26. April 1872 über den Betrieb einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay (R. G. Bl. 1872, Nr. 72) bis Ende Mai 1878.

24. Kundmachung vom 29. März 1878, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Italien.

IX. Stück. Ausgeg. am 31. März.

25. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1878, betreffend die Ermächtigung des königl. ungar. Nebenzollamtes I. Classe in Svosmyö zur Austrittsbehandlung von Zucker.

26. Uebereinkommen vom 30. März 1878, zwischen der k. k. Regierung und der priv. österreichischen Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 23), betreffend die zweimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums.

X. Stück. Ausgeg. am 31. März.

27. Finanzgesetz für das Jahr 1878, vom 30. März 1878.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Forstrathe und Landes-Forstinspector für Böhmen Edmund Swoboda das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens, den Forstmeistern Wilhelm Soucha, Vincenz Funke und Alois Nebobity das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Oberförster Friedrich Schwarz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Franz Giresch zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Ignaz Bernfuß zum Finanz-Obercommissär der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Heinrich Koch zum Finanz-Obercommissär der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle für Tirol und Vorarlberg mit der zehnten Rangsclasse, bis 9. September. (Amtsbl. Nr. 201.)

Hierzu als Beilage: Bogen 20 und 21 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.